

Fon +32 2 282 05-50
Fax +32 2 282 05-79
info@dsv-europa.de

www.dsv-europa.de
Transparenzregister
Nr. 917393784-31

Deutsche Sozialversicherung
Europavertretung
Rue d'Arlon 50
B-1000 Bruxelles



Deutsche Sozialversicherung
Europavertretung

Die öffentliche Konsultation der EU-Kommission zum Vorschlag für eine Verordnung über europäische Daten-Governance (Daten-Governance-Gesetz), COM(2020) 767 final

Stellungnahme und Änderungsvorschläge der Deutschen Sozialversicherung vom 01. Februar 2021

Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund), die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), der GKV-Spitzenverband, die Verbände der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen auf Bundesebene und die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) haben sich mit Blick auf ihre gemeinsamen europapolitischen Interessen zur "Deutschen Sozialversicherung Arbeitsgemeinschaft Europa e.V." zusammengeschlossen.

Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Organen der Europäischen Union sowie anderen europäischen Institutionen und berät die relevanten Akteure im Rahmen aktueller Gesetzgebungsvorhaben und Initiativen.

Die Kranken- und Pflegeversicherung, die Rentenversicherung und die Unfallversicherung bieten als Teil eines gesetzlichen Versicherungssystems wirksamen Schutz vor den Folgen großer Lebensrisiken.



1. Einleitung

Die Spitzenorganisationen der Deutschen Sozialversicherung begrüßen die Einrichtung Europäischer Datenräume. Diese müssen nicht nur angemessen ausgestattet werden. Es ist auch zu klären, wer sie, und zu welchem Zweck, betreten darf, wie sie zu nutzen sind und welche Sorgfalt die Benutzerin oder der Benutzer hierbei walten lassen muss.

Dies gilt ganz besonders dann, wenn die Daten zu öffentlichen Zwecken erhoben wurden und von den betroffenen Personen nicht freiwillig oder auf eigene Initiative zur Verfügung gestellt wurden. Diese Personen müssen in ganz besonderem Maße darauf vertrauen können, dass die Nutzung auf das zur Erfüllung des Erhebungszwecks erforderliche Minimum beschränkt wird und sich auch eine Zweitnutzung im Rahmen eines klar gefassten und eingrenzbaeren Versorgungs- und Verwaltungsauftrags bewegt.

Auch das Verfahren über eine Einwilligung der betroffenen Personen zur Datenweitergabe („Datenaltruismus“) sollte im öffentlichen Bereich mit äußerster Vorsicht gehandhabt werden. Es sollten bei den betroffenen Personen keine Zweifel aufkommen, ob die Entscheidung über die Gewährung einer Sozialleistung von einer Erteilung oder Nichterteilung einer Einwilligung zur Datenspende beeinflusst wird. Davon zu unterscheiden ist z. B. die Möglichkeit der Inhaberin oder des Inhabers einer elektronischen Patientenakte, die dort enthaltenen Daten freiwillig für Forschung und Wissenschaft spenden zu können.

Aus diesem Grund sowie zum Zweck des sicheren Umgangs mit weiteren Schutzgründen im öffentlichen Besitz befindlicher Daten werden im Folgenden Vorschläge zur Änderung einzelner Vorschriften gemacht.

1. Art. 3 wird um folgenden Absatz ergänzt:

(4) Die Regelungen zur Pflicht einer Datenweitergabe an Wettbewerber im Rahmen von Verfahren zur öffentlichen Auftragsvergabe bleiben unberührt und gehen den Vorschriften dieser VO vor.
2. In Art. 4 Abs. (1) wird der letzte Teilsatz „... oder die Verfügbarkeit von Daten zur Weiterverwendung durch andere Einrichtungen als die Parteien solcher Vereinbarungen oder sonstigen Praktiken eingeschränkt wird.“ gestrichen.
3. Art. 4 wird um einen Absatz (8) ergänzt mit folgendem Inhalt:

„(8) Öffentliche Stellen sind durch Abs. (1) bis (6) nicht daran gehindert, das Recht auf Weiterverwendung auf solche Datennutzer zu beschränken, die von der öffentlichen Stelle mit dem Zweck wissenschaftlicher Forschung, Planung oder anderen Projekten (z. B. Qualitätssicherung) im Sozialleistungsbereich beauftragt sind.“



4. Art. 5 wird wie folgt ergänzt:

„(1a) Im Rahmen der Bedingungen kann der Zugang auf solche Datenutzer beschränkt werden, die ohne Gewinnerzielungsabsicht handeln.“

(1b) Im Rahmen der Bedingungen kann die Weiternutzung auf bestimmte Zwecke wie z. B. wissenschaftliche, anwendungsbezogene oder nicht anwendungsbezogene Forschung beschränkt werden.“

5. In Art. 5 Absatz (2) werden im ersten Satz die Worte „Die Bedingungen für die Weiterverwendung müssen ...“ ersetzt durch „Unbeschadet von Absatz (1a) müssen die Bedingungen für die Weiterverwendung ...“

6. Art. 5 Abs. (6) und Art. 7 Abs. (2) c) werden gestrichen.

7. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

Abs. (3): „Anträge auf Weiterverwendung von Daten der in Artikel 3 Absatz (1) **Buchst. a) bis c)** genannten Datenkategorien werden ...“

Abs. (4): „Jede natürliche oder juristische Person, die von einer Entscheidung **nach Absatz (3)** ... betroffen ist, ...“

8. Es wird ein neuer Artikel 22a eingefügt:

Art. 22a – Öffentliche Stellen

„Diese Verordnung – insbesondere Art. 22 – verpflichtet öffentliche Stellen nicht dazu, im Fall einer Einwilligung des Betroffenen ihn betreffende Daten einem Dritten zugänglich zu machen. Öffentliche Stellen sind nicht an das im Rahmen von Art. 22 zu entwickelnde Einwilligungsformular gebunden.“